



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat
für internationale Finanzfragen
Abteilung Steuern
Bundesgasse 3
3003 Bern

Basel, 1. April 2015

Regierungsratsbeschluss vom 31. März 2015

**Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD
über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen
Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Januar 2015 hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonsregierungen mit Frist bis 21. April 2015 Gelegenheit gegeben, sich zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen vernehmen zu lassen.

Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Vorlage zur Genehmigung und Umsetzung des Übereinkommens des Europarats und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen und der damit verbundenen Revision des Steueramtshilfegesetzes stimmen wir grundsätzlich zu. Die Schweiz soll und kann bei der Amtshilfe in Steuersachen nicht abseits stehen, wenn sie die internationale Akzeptanz ihres Steuersystems nicht gefährden und als Finanzplatz und Wirtschaftsstandort nicht an Attraktivität verlieren will.

Wir können des Weiteren auch die vorgeschlagene Begrenzung der internationalen Amtshilfe auf die direkten Steuern (ohne Erbschafts- und Schenkungssteuer) und die Vorbehalte zum Ausschluss der Vollstreckungshilfe, der Zustellungshilfe und der Teilnahme ausländischer Steuerbeamter bei Steuerprüfungen in der Schweiz bejahen. Wir befürworten auch die Möglichkeit von direkten Postzustellungen ins und aus dem Ausland.

Wir begrüssen sodann ausdrücklich auch, dass die schweizerischen Steuerbehörden Bankinformationen, die sie spontan von ausländischen Steuerbehörden erhalten, für die Anwendung und Durchsetzung des schweizerischen Rechts verwenden dürfen (Art. 22e Abs. 1 E StAhiG). Zu be-

dauern ist hingegen, dass die schweizerischen Steuerbehörden Bankinformationen, die sie im Rahmen der internationalen Amtshilfe auf Ersuchen hin den ausländischen Steuerbehörden übermitteln müssen, nach wie vor nicht für die Anwendung und Durchsetzung des eigenen Steuerrechts verwenden dürfen (Art. 21 Abs. 2 StAhiG); diese Selbstbeschränkung, die zu einer bevorzugten Behandlung der ausländischen gegenüber den inländischen Steuerbehörden führt, leuchtet nicht ein und lässt sich nur mit einer falsch verstandenen Rücksichtnahme auf das schweizerische Bankgeheimnis erklären. Ebenfalls beklagen wir, dass den schweizerischen Behörden weiterhin die Möglichkeit fehlt, Bankinformationen aus dem Ausland auf dem Amtshilfegeweg zu beschaffen (Art. 22 Abs. 6 StAhiG); ein Widerspruch in sich, weil nicht einzusehen ist, weshalb den schweizerischen Steuerbehörden verwehrt sein sollte, sich Bankinformationen aus dem Ausland zu beschaffen, wenn der um Amtshilfe ersuchte ausländische Staat das Bankgeheimnis gegenüber den eigenen Steuerbehörden gar nicht kennt.

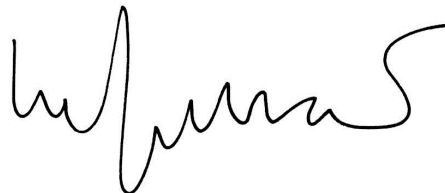
Gerne hoffen wir Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Marco Greiner
Vizestaatsschreiber